



Az.: 61

Rotenburg (Wümme), 24.07.2012

Beschlussvorlage Nr.: 0182/2011-2016

| Gremien | Datum | TOP | beschlossen | Bemerkungen |
|--|------------|-----|-------------------|-------------------------------------|
| Ortsrat Mulmshorn | 09.08.2012 | 3 | 4 ja, 3 nein, 1 E | Beschluss empfohlen siehe Anlage |
| Ausschuss für Planung und Hochbau | | | | |
| Verwaltungsausschuss | | | | |

Geplantes Naturschutzgebiet "Wiestetal"; Stellungnahme der Stadt

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Rotenburg (Wümme) gibt keine weitere Stellungnahme ab. (s. Anlage)

Begründung:

Zur Sicherung des FFH-Gebietes Nr. 39 "Wiestetal, Glindbusch, Borchelsmoor" beabsichtigt der Landkreis Rotenburg (Wümme), das Wiestetal als Naturschutzgebiet auszuweisen. Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Planung des Kreistages hat in seiner Sitzung am 19.02.2009 die Einleitung des Schutzgebietsverfahrens empfohlen.

Gemäß § 14 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz gibt der Landkreis den betroffenen Kommunen und den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit, zu dem beigefügten Verordnungsentwurf (s. Anlage) bis zum 21.09.2012 Stellung zu nehmen. **Hinweis:** Die Auslegung der Unterlagen zur Beteiligung der Öffentlichkeit wird Ende August beginnen. Die Verordnungsinhalte wurden bereits im Vorfeld der Entwurfsbearbeitung in einer Arbeitsgruppe mit den betroffenen Gemeinden, den Verbänden der Land- und Forstwirtschaft, der Landwirtschaftskammer, den Forstbehörden und den anerkannten Naturschutzverbänden abgestimmt.

Der Ortsrat hat bereits das Informationsangebot der Unteren Naturschutzschutzbehörde angenommen und deren Vertreter, Herrn Cassier und Frau Käding, zu den Zielen und Inhalten der Verordnung befragt.

Die in den Verordnungsentwurf einbezogenen Flächen sind im Flächennutzungsplan der Stadt nicht als Bauflächen dargestellt, so dass keine Konflikte mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes bestehen. Der Bereich beidseits der B 71 ist als sog. Erlebnisbereich gekennzeichnet. Die im Dorferneuerungsplan Mulmshorn enthaltenen Ziele hinsichtlich eines Naturerlebnispfades am Glindbach unterliegen der Freistellung.

Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange, soweit sie von der Stadt zu vertreten sind, ist nicht erkennbar. Ich gehe davon aus, dass die Belange der Land- und Forstwirtschaft von den betroffenen Behörden und Trägern öffentlicher Belange, den Berufsverbänden und den Privatpersonen im Verfahren aufgeführt und vorgetragen werden.

Detlef Eichinger
Anlage: Verordnungsentwurf

Der Ortsrat Mulmshorn hat am 09.08.12 über die geplante Naturschutzgebietsverordnung beraten und folgende Beschlussempfehlung abgegeben:

- 1) Der in der Verordnung enthaltene sogenannte Erlebnisbereich beidseits des Glindbaches zwischen Krummer Weg und Diekweg soll als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen werden.
- 2) Der Bereich nördlich des Sottrumer Weges zwischen B 71 und erstem Wohnhaus soll in einer Tiefe von 40 m aus dem Schutzgebiet herausgenommen werden.
- 3) Mit Hinblick auf die Verhinderung von Rückstauungen und Überschwemmungen im Dorf muss der gemeinsame Räumplan nach § 4 Abs. 3 der Verordnung verlässlich sein und darf nicht durch Zustimmungsversagungen nach § 4 Abs. 8 verhindert werden.
- 4) Einschränkungen und Zustimmungsversagungen nach § 4 Abs. 8 der Verordnung durch die Untere Naturschutzbehörde müssen verpflichtend begründet werden.